

Antwort auf eine Kleine Anfrage
– Drucksache 12/5550 –

Wortlaut der Kleinen Anfrage der Abg. Frau Vogelsang (CDU) – Drs 12/5550

Betr.: Situation der Heimarbeiterinnen in Niedersachsen

In Zusammenhang mit Heimarbeitsplätzen werden häufig schlechte Arbeitsbedingungen, unzureichender Arbeitsschutz und extrem niedrige Löhne vermutet und beklagt. Offensichtlich sind es häufig Frauen in sozial schwierigen Situationen (z. B. mit Kleinstkindern), die sich für einen Heimarbeitsplatz entscheiden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Heimarbeiterinnen gibt es in Niedersachsen und wie viele befinden sich in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung?
2. Kommen die Arbeitgeber ihrer gesetzlichen Meldefrist in vollem Umfang nach, oder gibt es Dunkelziffern?
3. Trifft es zu, daß Heimarbeitskräfte ihre Arbeitsverträge beim Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik auf Angemessenheit und Rechtmäßigkeit überprüfen lassen können, und gibt es weitere Stellen, an die sich Heimarbeitskräfte wenden können?
4. Gibt es innerhalb der Landesregierung Überlegungen, Heimarbeiterinnen in ihren Positionen zu stärken?

Wenn ja: Welche, und wann sollen sie wirken?

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Sozialministerium
– Z/1.1 – 01 425/01 –

Hannover, den 24. 11. 1993

Zu 1:

Die Zahl der in Heimarbeit Beschäftigten betrug im Jahre 1990 9106, im Jahre 1991 8618 und im Jahre 1992 8030 Personen. Ca. 90 % davon sind Frauen.

Der Landesregierung liegen keine Informationen darüber vor, in welchem Umfang die Beschäftigungsverhältnisse versicherungspflichtig sind. Es wird angenommen, daß ca. 80 % aller Heimarbeiter und Heimarbeiterinnen versicherungsfrei arbeiten.

Zu 2:

Bei der Überwachung des Heimarbeitsgesetzes durch die Gewerbeaufsicht wurden Verstöße gegen § 7 in nennenswertem Umfang nicht festgestellt. Es wird daher davon ausgegangen, daß die Mitteilungspflichten von den Arbeitgebern weitgehend erfüllt werden.

Zu 3:

In Niedersachsen werden die Vorschriften des Heimarbeitsgesetzes durch die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter Göttingen, Hannover, Lüneburg und Oldenburg überwacht. In allen Fragen des Heimarbeitsrechtes können sich die Heimarbeiter und Heimarbeiterinnen an diese Ämter wenden.

Schriftliche Arbeitsverträge werden in der Regel zwischen Arbeitgebern und Heimarbeitern nicht abgeschlossen.

Zu 4:

Das Heimarbeitsrecht ist Bundesrecht, das von den Ländern überwacht wird. In Niedersachsen sind in den vier zuständigen Gewerbeaufsichtsämtern speziell ausgebildete Gewerbeaufsichtsbeamtinnen und -beamte, die diese Aufgabe wahrnehmen.

Im Rahmen dieser Überwachung werden die von den Arbeitgebern gezahlten Stück- und Stundenentgelte, Vergütungen für Urlaub, Feiertage oder Lohnfortzahlung im Krankheitsfalle überprüft. Wurde den Heimarbeiterinnen und Heimarbeitern ein zu geringes Entgelt bezahlt, werden die entsprechenden Beträge von der Gewerbeaufsicht beim Arbeitgeber nachgefordert. Im Jahre 1990 betrug das eingeforderte Entgelt insgesamt ca. 46 000 DM, 1991 100 000 DM und 1992 ca. 110 000 DM. Sofern die Arbeitgeber nicht bereit sind, freiwillig das zu gering gezahlte Entgelt auszugleichen, klagt das Land Niedersachsen das zu gering gezahlte Entgelt ein.

Überlegungen für eine weitere Stärkung der Stellung der Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter gegenüber den Arbeitgebern werden zur Zeit seitens der Landesregierung nicht angestellt.

Hiller